

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Der Riedel Montagen- und Dienstleistungs-GmbH (nachfolgend Auftragnehmer genannt) ist durch Verfügung der Bundesagentur für Arbeit in Düsseldorf die Erlaubnis zur Überlassung von Zeitarbeitnehmern erteilt worden.
2. Der Auftragnehmer erklärt, dass in die Arbeitsverträge, die er mit den im Betrieb des Auftraggebers eingesetzten Zeitarbeitnehmern abgeschlossen hat, die iGZ-DGB-Tarifverträge vollständig in ihrer jeweils gültigen Fassung einbezogen werden. Der Auftragnehmer ist Mitglied des Interessenverbandes Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V..
3. Der Auftragnehmer ist Arbeitgeber des Zeitarbeitnehmers gemäß Arbeitnehmerüberlassungsgesetz mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Dem Auftraggeber obliegen vor allem die Erteilung der Arbeitsanweisungen, die Kontrolle der Arbeitsführung sowie die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften. Nimmt der Zeitarbeiter seine Arbeit nicht auf oder setzt er sie nicht fort, ist der Auftragnehmer bemüht, eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird der Auftraggeber von der Überlassungspflicht frei.
4. Der Auftragnehmer wird ganz oder zeitweise von seiner Leistungspflicht frei, wenn und soweit die Überlassung von Zeitarbeitnehmern durch außergewöhnliche Umstände, die nicht durch den Auftraggeber schuldhaft verursacht wurden, dauernd oder zeitweise unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere aber nicht abschließend Arbeitskampfmaßnahmen, gleich, ob im Unternehmen des Auftraggebers oder des Auftragnehmers, hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen u. ä. Darüber hinaus ist der Auftraggeber in den genannten Fällen berechtigt, von dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zurückzutreten. Wird der Betrieb des Auftraggebers bestreikt, darf dieser entgegen der Regelung in § 11 Absatz 5 AÜG keine Zeitarbeiter in dem Betrieb tätig werden lassen. Darüber hinaus gilt das Einsatzverbot für Streiks, die von Mitgliedsgewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft initiiert wurden, auf für bereits vor Beginn der Arbeitskampfmaßnahme eingesetzte Arbeitnehmer. Demnach wird der Zeitarbeiter im Umfang des Streikaufrufs nicht in Betrieben oder Betriebsteilen eingesetzt, die ordnungsgemäß bestreikt werden. Der Auftraggeber stellt sicher, dass keine Zeitarbeiter eingesetzt werden, soweit das Einsatzverbot reicht. Der Auftraggeber ist insoweit nicht verpflichtet, Arbeitnehmer zu überlassen. Von den vorstehenden Regelungen können die Parteien des Arbeitskampfes im Einzelfall abweichen und den Einsatz von Zeitarbeitnehmern vereinbaren (z.B. in Notdienstvereinbarungen). Es gilt insoweit § 11 Absatz 5 Satz 2 AÜG. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich über einen laufenden oder geplanten Streik.
5. Die Zeitarbeiter haben sich dem Auftraggeber vertraglich zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers verpflichtet.
6. Die Zeitarbeiter des Auftragnehmers werden dem Auftraggeber wöchentlich einen Zeittnachweis vorlegen. Dieser ist von einem bevollmächtigten Vertreter des Auftraggebers zu prüfen und abzuzeichnen.
7. Der Auftrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von einer Woche zu jedem Termin gekündigt werden. Eine Kündigung des Auftraggebers ist nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Auftragnehmer in Textform ausgesprochen wird, sie ist unwirksam, wenn sie nur dem Zeitarbeiter mitgeteilt wird. Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung. Beiden Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht mit Monatsfrist zum Monatsende zu, wenn das AÜG grundsätzlich geändert werden sollte. Der Auftragnehmer ist insbesondere zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn
 - a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder ein solches droht.
 - b) der Auftraggeber eine fällige Rechnung auch nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung nicht ausgleicht.
 - c) der Auftraggeber gegen die Zusicherungen und Verpflichtungen im Sinne von Punkt 16 verstößt.
8. Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 20⁰⁰ Uhr und 6⁰⁰ Uhr geleistete Arbeit. Spätarbeit ist die in der Zeit von 14⁰⁰ Uhr bis 20⁰⁰ Uhr geleistete Arbeit. Schichtarbeit ist dann gegeben, wenn regelmäßig in Wechselschicht gearbeitet wird. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Mitarbeiter nur im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes einzusetzen. Bei Ausnahmeregelungen ist dem Auftragnehmer eine Kopie der Genehmigung durch das jeweilige staatliche Amt für Arbeitsschutz vorab zuzusenden.
9. Wenn dem Auftraggeber die Leistung des Zeitarbeitnehmers nicht genügt, und er den Auftragnehmer während der ersten 8 Stunden nach Arbeitsantritt des Zeitarbeitnehmers unterrichtet, wird ihm der Auftragnehmer im Rahmen gegebener Möglichkeiten eine Ersatzkraft schicken. Ist dies nicht möglich, kann der Auftraggeber den Auftrag abweichend von der Frist nach Ziff. 5 mit sofortiger Wirkung kündigen.
10. Die Haftung des Auftragnehmers für das Handeln der Zeitarbeiter wird ausgeschlossen. Im Hinblick darauf, dass der Zeitarbeiter unter Leitung und Aufsicht des Auftraggebers seine Tätigkeit ausübt, haftet der Auftraggeber nicht für Schäden, die der Zeitarbeiter in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Zeitarbeiter übertragenen Tätigkeit erheben sollten.
11. Im Übrigen ist die Haftung des Auftragnehmers sowie seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere im Falle des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder in Fällen der unerlaubten Handlung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet der Auftragnehmer darüber hinaus nur für vorhersehbare Schäden.
12. Die Rechnungen des Auftragnehmers sind innerhalb 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen. Die Zeitarbeiter sind zum Inkasso nicht berechtigt.
13. Der Auftraggeber versichert, die ihm obliegenden – auch vorbeugenden - Schutzpflichten zu erfüllen und die ihm überlassenen Mitarbeiter benachteiligungsfrei zur Ausübung ihrer Tätigkeit anzuweisen. Sofern überlassene Mitarbeiter durch Vertreter des Auftraggebers im Sinne des AGG benachteiligt werden, sichert der Auftraggeber die Freistellung des Auftragnehmers von allen Ansprüchen Dritter zu. Bei Belästigungen haftet der Auftraggeber auch bereits bei einfacher Fahrlässigkeit für Schäden und Ansprüche die der betroffene Mitarbeiter oder Dritte gegenüber dem Auftragnehmer geltend zu machen.
14. Eine Vermittlung liegt vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Arbeitnehmer des Auftragnehmers ein Arbeitsverhältnis eingeht. Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung, höchstens aber 12 Monate nach Beginn der Überlassung, mit dem

Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dem Auftraggeber bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist. Eine Vermittlung liegt ebenfalls vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen direkt nach der Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber durch den Auftragnehmer ohne eine vorherige Überlassung ein Arbeitsverhältnis eingeht.

Die Vermittlungsprovision beträgt:

- 10.000,00 € bei einer Übernahme aufgrund des vorgelegten Mitarbeiterprofils.
- 8.000,00 € bei einer Arbeitnehmer-überlassung von 1 Tag bis zu 3 Monaten
- 6.000,00 € bei einer Arbeitnehmerüberlassung von bis zu 6 Monaten
- 4.000,00 € bei einer Arbeitnehmerüberlassung von bis zu 12 Monaten.
- Nach einer Überlassungsdauer von mehr als 12 Monaten fällt keine Vermittlungsprovision mehr an.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall der Auftragnehmer Indizien für den Bestand eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer darlegt, trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.

15. Der Auftraggeber darf den Zeitarbeitnehmer nicht mit Geldangelegenheiten, Wertpapieren, Schmuck und sonstigen Wertgegenständen betrauen. Geschieht dies dennoch, liegt die Haftung ausschließlich beim Auftraggeber.
16. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Forderungen frei, die dem Auftragnehmer aus einer Verletzung des Auftraggebers der sich aus diesem Vertrag ergebenden Zusicherungen und Verpflichtungen (Prüf- und Mitteilungspflichten) erwachsen. z.B.:
 - Eine fehlerhafte Zuordnung der Branchenzugehörigkeit.
 - Mitteilung über ein vorhergehendes Arbeitsverhältnis.
 - Die Nennung eines falschen Vergleichsentgelts oder die Unterlassung der Mitteilung von Änderungen des Vergleichsentgelts oder eines zu berücksichtigenden Mindestlohns.
 - Eine fehlende oder fehlerhafte Mitteilung über abweichende betriebliche Vereinbarungen
 - Einsatzortwechsel oder Veränderungen des Arbeitsplatzes Die Haftungssumme ergibt sich aus dem Verhältnis von dem angenommenen Stundenentgelt zum Verrechnungssatz. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sich gegenüber etwaigen Anspruchstellern auf einschlägige Ausschlussfristen zu berufen.
17. Die Vertragsparteien verpflichten sich, über die Ihnen während der Zusammenarbeit bekannt werdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowohl während der Dauer der Zusammenarbeit als auch nach seiner Beendigung Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für den anderen Vertragsteil ersichtlich ohne Nachteil ist. Im Zweifelsfalle sind jedoch technische, kaufmännische und persönliche Vorgängen

und Verhältnisse, die dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit bekannt werden, als Unternehmensgeheimnisse zu behandeln. In solchen Fällen ist der jeweils andere Vertragspartner verpflichtet, vor der Offenbarung gegenüber Dritten, eine Erlaubnis der Geschäftsleitung des betroffenen Vertragspartners einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist oder nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Der Auftragnehmer sichert zu, dass arbeitsvertraglich eine entsprechende Vereinbarung mit zur Überlassung bestimmten Mitarbeitern getroffen wird. Über die vertraglichen Bedingungen der Zusammenarbeit, insbesondere den Stundenverrechnungssatz, hat der Auftraggeber dritten Personen gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen er gesetzlich berechtigt oder verpflichtet ist.

18. Beanstandungen jeglicher Art sind sofort nach Feststellung, spätestens aber binnen 7 Tagen nach Entstehung des für Beanstandungen begründeten Umstandes schriftlich vorzubringen. Beanstandungen die später eingehen, sind ausgeschlossen.
19. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen oder ein Zurückhaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die von dem Auftraggeber geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
20. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ausgeschlossen, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und der Auftragnehmer ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.
21. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen erreichen oder ihm möglichst nahe kommen.
22. Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Anstelle der Schriftform darf auch die elektronische Form (§ 126 a BGB) verwendet werden. Die von dem Auftragnehmer überlassenen Zeitarbeitnehmer sind nicht berechtigt, Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.
23. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
24. Als Gerichtsstand wird im Verhältnis zu Auftraggebern, die Vollkaufleute sind, Duisburg vereinbart. Für die Auftraggeber, die nicht Vollkaufleute sind, wird Duisburg als Gerichtsstand ausschließlich und ausdrücklich für das Mahnverfahren vereinbart.